

Satzung

des Turn- und Sportvereins Leerhufe-Hovel e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Leerhufe-Hovel e. V.“. Er hat seinen Sitz in Leerhufe. Der Verein ist in das Vereinsregister unter **VR 658** des Amtsgerichtes Wittmund eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sport in den verschiedenen Arten zu betreiben und in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Der Verein ist politisch, konfessionell und **ethnisch** neutral.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung **und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2a

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die **den Zwecken des Vereins** fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen. Er regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen ergeben, wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Streitigkeiten werden durch **Mehrheits**beschluß der Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, die die Satzung des Vereins durch Unterschrift anerkennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist zur Erlangung der Mitgliedschaft die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, ist an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird zum Schluss des laufenden **Kalenderhalbjahres wirksam.**

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins sowie unkameradschaftlichen Verhaltens oder bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung beim Vorstand des Vereins innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschlußbeschlusses einlegen. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss endgültig.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen mitzubেনutzen,
- b) an allen Vereinsveranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich in den von dem Verein betriebenen Sportarten zu betätigen,
- c) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- d) Sparten zu gründen und als Spartenmitglieder über Spartenbeiträge und -Ordnungen zu beschließen. Hierzu ist ein Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich.

§ 8

Stimmrecht Jugendlicher

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Weise zu fördern. Die Satzungsbestimmungen und die für die Ausübung des Sports erlassenen speziellen Anordnungen zu beachten und die Beiträge in der festgesetzten Höhe termingemäß zu entrichten. **Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.**

§ 10

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse der Mitgliederversammlung statt.

§ 11

Mitgliederversammlung

Alljährlich hat im I. Quartal eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung zu der Jahreshauptversammlung erfolgt durch eine Anzeige im „Anzeiger für Harlingerland“ und durch Aushang in dem Vereinslokal. Die Tagesordnung braucht nur im Aushang veröffentlicht zu werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn diese Einberufung von 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem(r)ihrem(r) Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

An den Mitgliederversammlungen können auch nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.

§ 12

Aufgaben

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit über:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer,
- b) Höhe der Beiträge,
- c) Berufung über Vereinsausschluss,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

g) Auflösung des Vereins.

h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Für Satzungsänderungen und für Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 13

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in-Pressewart/in
- e) dem/der Sportwart/in
- f) dem/der stellvertr. Sportwart/in
- g) dem/der Jugendwart/in
- h) dem/der Frauenwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außengerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung im Wechsel 1. Vorsitzender, Sportwart/in, Schriftführer/in und Frauenwart/in in ungeraden und 2. Vorsitzender, Kassenwart/in, stellvertr. Sportwart/in und Jugendwart/in in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

§ 13a

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 13b

Spartenleiter

Jede Sparte oder Abteilung des Vereins wählt einen Spartenleiter zur Beratung des Vorstandes, der auf der Jahreshauptversammlung bestätigt wird.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vereinsorgans dieses Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied zu besetzen.

Die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach innen und nach außen. Er regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung, hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung. Im Interesse des Vereins hat er dabei mit den übrigen Vorstandsmitgliedern eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

§ 14 a

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben

§ 14 b

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 17

Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

§ 18

Auflösung des Vereins

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die **Stadt Wittmund**, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 12. März 2004 beschlossen worden und zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.

(1. VORSITZENDER)

(2. VORSITZENDER)
